

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteildokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteildokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen, Region Thüringen, Bereich Senioren (nicht rechtsfähiger Verein)</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Schillerstraße 44, 99096 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>Spitzenverband der Industriegewerkschaften; Interessenvertretung der Gewerkschaften gegenüber politischen Entscheidungsträgern</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 1 und 2: verschiedene redaktionelle / sprachliche Änderungen gewünscht - § 3 Abs. 2 Satz 2: Anhörungsrecht der Seniorenbeiräte erweitern durch Streichung des Wortes „überwiegend“ und Aufnahme des Wortes „rechtzeitig“. - § 3 Abs. 2 Satz 3: Mitglieder der Seniorenbeiräte sollen verpflichtend („sind“) in die Ausschüsse des Gemeinderates berufen werden. - § 4 Abs. 1 Satz 2: Für die Wahl des Seniorenbeauftragten sollen nicht nur die Seniorenbeiräte, sondern auch die Senioren ein Vorschlagsrecht haben. - § 4 Abs. 2 Satz 2 (gemeint ist Satz 3): Anhörungsrecht der Seniorenbeauftragten erweitern durch Streichung des Wortes „überwiegend“. - § 4 Abs. 2 Satz 3 (gemeint ist Satz 5): Seniorenbeauftragte sollen verpflichtend („sind“) in die Ausschüsse des Kreistags / Stadtrats berufen werden. - § 4 Abs. 4: Aufnahme des Satzes „Den Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten ist ein Vorschlagsrecht einzuräumen.“ - § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2: Der Verein erfüllt nur den Zweck, Fördergelder in Empfang zu nehmen. Wir schlagen eine Lösung entsprechend der Schwerbehindertenvertretung, Ehrenamtsstiftung bzw. eines bestehenden Trägers vor. - § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3: Von den 10 zusätzlich in den LSR zu berufenden Personen sollten der DGB und der tbb als gesetzt gelten. - § 7 Abs. 1 Satz 2: Ausweitung der Beteiligung des LSR durch die Landesregierung durch die Worte „allen Angelegenheit, die Senioren betreffen“ (Streichung von „von grundsätzlicher Bedeutung“) - Aufnahme einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag und Erstellung eines Seniorenberichts. 		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteildokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteildokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen/ Evangelisches Büro Thüringen</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Augustinerstraße 10, 99084 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>Interessenvertretung der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland gegenüber den politischen Entscheidungsträgern Thüringens</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>Das Evangelische Büro Thüringen hat mitgeteilt, keine Stellungnahme abgeben zu wollen.</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW)</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>Beratung zu Fördermöglichkeiten, Begleitung von Anträgen bis zur Bewilligungsreife, Erstellung von Zuwendungsbescheiden, Auszahlung der Mittel, Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>Seitens der GFAW besteht kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>externe Verbandstätigkeit: Mitwirkung an der Gesetzgebung von Bund und Ländern sowie die Vertretung der Mitglieder in anderen Institutionen, interne Verbandstätigkeit: Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedskörperschaften, ihre Beratung und Information sowie die Erarbeitung von Empfehlungen und Mustersatzungen</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 3 Abs. 1 Satz 3: Die Verpflichtung, in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern Seniorenbeiräte zu bilden, wird abgelehnt (Kosten sind nicht ausreichend untersetzt; Kostenschätzung erfolgt nur auf der Grundlage der Angaben eines Seniorenbeirates). - § 4 Abs. 1 Satz 1: Die Verpflichtung, Seniorenbeauftragte zu wählen, wird abgelehnt (steht so nicht im Koalitionsvertrag; Kosten sind nicht ausreichend untersetzt). - § 4 Abs. 3: Dieser Absatz ist zu streichen, da er suggeriert, dass den Beauftragten und Beiräten eine Förderung des Landes gewährt werden kann. Jedoch entscheiden im Rahmen des LSZ die Landkreise und kreisfreien Städte über eine Förderung. - § 6 Abs. 1 Nummer 3: Es stellt sich die Frage, welche Mitgliederversammlung gemeint ist und warum das Einvernehmen des zuständigen Ministeriums vorliegen muss. - Die Verpflichtung zur Erarbeitung eines Seniorenberichts wurde gestrichen, während die Kommunen verpflichtet werden, Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte zu wählen. 		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Katholisches Büro Erfurt	Adresse gem. Zi. 2: Stiftsgasse 4a, 99084 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Interessenvertretung der Bistümer Erfurt, Dresden-Meißen und Fulda gegenüber dem Freistaat Thüringen
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: - § 6 Abs. 1 Nummer 3: Bezüglich der 10 vom LSR zu berufenden weiteren Personen sollte folgender Satz ergänzt werden: „Hierbei ist die Unterschiedlichkeit der Lebenssituation von Senioren in Thüringen sowie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.“ - § 6 Abs. 1 Nummer 3: Statt „Einvernehmen“ mit dem Sozialministerium sollte „Benehmen“ ausreichend sein. Dies würde auch eine Wertschätzung gegenüber dem LSR ausdrücken. - Begründung / Allgemeines / Absatz 1: Der Satz „Zum anderen sollte das Potential dieser Bevölkerungsgruppe erschlossen und für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden.“ soll ersetzt werden durch: „Zum anderen sollte das Potential dieser Bevölkerungsgruppe erschlossen und für die Gesellschaft zur Entfaltung gebracht werden.“		
Ggf. Anmerkungen:		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>Landesseniorenrat (Gremium)</p> <p>(rechtliche Anbindung des Landesseniorenrates bei dem Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V.)</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Prager Str. 5/11, 99091 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung und des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die kommunalen Seniorenbeiräte, die Seniorenbeauftragten der Landkreise und für die Senioren des Freistaats; Einbringung von Stellungnahmen und Vorschlägen zur Thüringer Seniorenpolitik, Beratung und Unterstützung der Landesregierung in seniorenpolitischen Fragen</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 Abs. 1 Satz 1: Als Ziel des Gesetzes sollte neben der Stärkung auch die „Förderung“ der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren aufgenommen werden. - § 3 Abs. 1 Satz 2: Auch in Landkreisen sollen verpflichtend Seniorenbeiräte gebildet werden. - § 3 Abs. 2 Satz 2: Anhörungsrecht der Seniorenbeiräte erweitern durch Streichung des Wortes „überwiegend“. - Aufgaben und Rechte der kommunalen Seniorenbeiräte sollten präzisiert werden und sich an den Mitwirkungsrechten der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen orientieren, denen eine Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates oder der Gemeinschaftsversammlung eingeräumt wird. - § 4 Abs. 2 Satz 3: Anhörungsrecht der Seniorenbeauftragten erweitern durch Streichung des Wortes „überwiegend“. - § 4 Abs. 3: Landesförderung soll als Soll-Bestimmung formuliert werden. - Aufgaben und Rechte der Seniorenbeauftragten sollten präzisiert werden und sich an den Aufgaben und Rechten der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen orientieren, denen ein Mitwirken in den Kreistagen eingeräumt wird. - § 6 Abs. 1 Satz 2: „Die Mitglieder nach Satz 1 sind stimmberechtigt.“ – Diese Formulierung führt dazu, dass nur die Seniorenbeauftragten stimmberechtigt sind. - Möglicherweise sollte ein Hinweis auf die Geschäftsordnung des LSR und die Satzung des Trägervereins aufgenommen werden. - § 7 Abs. 1: LSR soll im Rahmen von Anhörungsverfahren des Landtags beteiligt werden und ein Mitwirkungsrecht im Sozialausschuss des Landtags erhalten - Der LSR ist in verschiedenen Gremien, z. B. Landesmedierrat, nicht vertreten. - § 7 Abs. 3: Bestimmung sollte erweitert werden, da der LSR mit Seniorenorganisationen, Wohlfahrts- und Sozialverbänden sowie anderen Organisationen zusammenarbeitet. - § 7 Abs. 4: Bestimmung sollte weiter gefasst sein und sich auf „soziale Organisationen“ beziehen. - Die Streichung der Verpflichtung zur Erstellung eines Seniorenberichts wird kritisch gesehen. Eine Alternative ist ein Generationenbericht. 		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligientransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>Landessportbund Thüringen e.V.</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Werner-Seelenbinder-Straße 1, 99096 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>größte Bürgerorganisation des Freistaats, freiwillige Vereinigung der Turn- und Sportvereine sowie sonstiger Sportgemeinschaften des Freistaats, Mitglieder organisieren in jeweiliger Sportart den Breiten- und Freizeitsport sowie den Wettkampfbetrieb, Absicherung von sportfachlicher Ausbildung für Profi- und Hobby-Sportler landesweit</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 2 „Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern und Landkreise können Seniorenbeiräte bilden.“ – Eine Empfehlung statt der Möglichkeit wäre die bessere Lösung gewesen.</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>Zusammenschluss der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen; Mitwirkung an der Gestaltung der Thüringer Sozialpolitik, Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung, Einbringung eigener Konzepte und Ansätze zur (Weiter-) Entwicklung der sozialen Infrastruktur im Freistaat</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>- § 3 Abs. 1 Satz 2: Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern sollte es einen Ansprechpartner für seniorenpolitische Themen geben und dieser unterstützt sowie gefördert werden. - § 7 Abs. 1: Die Aufgaben des LSR sollen sich nicht nur auf Belange von Senioren beziehen.</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>Landesjugendhilfeausschuss (Gremium)</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Geschäftsstelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - Landesjugendamt - Referat 41 Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses Werner-Seelenbinder-Str. 7 99096 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>Aufgaben des Landesjugendamtes, Befassung mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, Beschlussfassungen zu Angelegenheiten der Jugendhilfe, Beratung der Landesregierung bei der Verwendung der vom Land für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>keine Stellungnahme abgegeben</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteildokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteildokG:

In der Beteiligentransparenzdocumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Schmidtstedter Straße 9, 99084 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>Interessenvertretung der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst des Freistaats</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 6 Abs. 1 Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen sollen einen ständigen Sitz mit Stimme im Landesseniorenrat (LSR) erhalten. - Dem LSR fehlt die Brücke zur Politik, da keine Abgeordneten und auch kein Landesseniorenbeauftragter Mitglied ist. - Es soll geregelt werden, dass sich der LSR eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung gibt. - Dauer der Amtszeit der LSR-Mitglieder soll vorgegeben werden - Aufgaben des LSR sollen erweitert werden im Sinne eines Initiativrechts (Vorschlag von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) - Berichtspflicht bezüglich Seniorenbericht soll ins Gesetz aufgenommen werden 		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:</p> <p>Thüringischer Landkreistag e.V.</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:</p> <p>Richard-Breslau-Straße 13, 99094 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:</p> <p>externe Verbandstätigkeit: Mitwirkung an der Gesetzgebung von Bund und Ländern sowie die Vertretung der Mitglieder in anderen Institutionen, interne Verbandstätigkeit: Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedskörperschaften, ihre Beratung und Information sowie die Erarbeitung von Empfehlungen und Mustersatzungen</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>keine Stellungnahme abgegeben</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		